

Inhalt



Wir setzen uns dafür ein und fordern politisch Verantwortliche auf:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz muss Bundesgesetz bleiben

Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht von Bund und Ländern, ihre Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit zu verbessern und die Zweckmäßigkeit und Effizienz ihrer Aufgabenerfüllung wieder zu steigern. Dies liegt im Interesse von Kindern und Jugendlichen, da es um die Chancen und Möglichkeiten ihrer zukünftigen Lebensgestaltung geht. Die Arbeit der "Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung" (Bundesstaatskommission) findet daher unser ausdrückliches Interesse.

Ausgangspunkt der Veränderungen müssen stets fachliche Argumente und Überlegungen sein. Veränderungen, die aus rein verfassungstheoretischen oder fiskalischen Gründen vorgenommen werden, lehnen wir ab. Ebenso alle Umgestaltungsansätze, die nicht die Interessen der Menschen in Deutschland im Blick haben, sondern nur der Verbesserung der finanziellen Situation oder der Einflussmöglichkeiten einzelner föderaler Ebenen dienen. Gestaltungsmöglichkeiten, Verschiebung von Finanzmitteln und Gesetzgebungskompetenzen in den verschiedenen Politikfeldern müssen inhaltlich sinnvoll angeordnet werden und dürfen nicht im Prozess der Umstrukturierung miteinander verrechnet werden.

Bestrebungen, die Kinder- und Jugendhilfe in die Zuständigkeit der Länder zu geben und sie aus der jetzigen Zugehörigkeit zur konkurrierenden Gesetzgebung im Rahmen der öffentlichen Fürsorge (§74 (1) Punkt 7 GG) herauszunehmen und damit das Bundesgesetz "auszuhöhlen", lehnen wir entschieden ab. Wir fordern die Beibehaltung des Verfassungsauftrages, gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen (Artikel 72 Abs. 2 GG) und lehnen alle Bestrebungen ab, die der praktischen Umsetzung dieses nicht delegierbaren Verfassungsauftrages die Instrumente entziehen. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe tragen maßgeblich zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen und damit zur

Impressum

Herausgeber

Deutscher Bundesjugendring e.V.
Mühlendamm 3
10178 Berlin

Telefon: 030/400 404-00

E-Mail: info@dbjr.de

Eine Initiative in Kooperation mit:

Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten,
Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit

Bundesarbeitskreis Arbeit und Leben,

Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung,

Deutsche Sportjugend

Juli 2004



Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse unabhängig von regionalen, sozialen, geschlechts- oder herkunftsbedingten Unterschieden bei. Gesetzlich verankert sind die Angebote daher auf Bundesebene im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG). Dies hat sich als modernes Leistungsgesetz bewährt, das ressortübergreifend die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien in den Fokus nimmt. Die Rahmenkompetenz des Bundes

schafft auch in schwierigen ökonomischen Zeiten eine länderübergreifende Grundlage und sorgt für verlässliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser bundesgesetzliche Rahmen ist daher fachlich unbestritten.

Wir treten deshalb vehement für den Erhalt des KJHG als Bundesgesetz ein. Folgende Argumente leiten sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik



Deutschland und den positiven Erfahrungen mit dem KJHG als modernes Leistungsgesetz ab:

- Die **Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse** ist eine bleibende verfassungsrechtliche Aufgabe des Bundes (Artikel 72 Abs. 2 GG). Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein bedeutendes Instrument des Bundes für die Umsetzung dieses nicht delegierbaren Verfassungsauftrages. Gibt der Bund die

Verantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe - und damit einen bedeutenden Teil der Daseinsfürsorge (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) ab, so entledigt er sich eines wirksamen Mittels zur Umsetzung seines Verfassungsauftrages.

- Die **Wahrung der Wirtschaftseinheit** (Artikel 72 Abs. 2) muss gegeben sein. Familien müssen bei dem hohen Maß an Mobilität, das ein erfolgreiches Berufsleben erfordert, darauf vertrauen können, in allen Bundesländern ein vergleichbares verlässliches Angebot von begleitenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Tagespflege, Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, etc.) vorzufinden.
- Die **Rechtseinheit** mit dem Anspruch und der Sicherheit auf vergleichbare Jugendhilfeleistungen muss über die Bundesländergrenzen hin vorhanden sein. In den für die Befürworter der Verlagerung in die Länderkompetenzen interessanten finanziell bedeutenden Bereichen des KJHG, wie z.B. Angeboten der stationären Hilfen zur Erziehung, befinden sich der Wohnort der Eltern und der Ort der Leistungserbringung nicht immer in einem Bundesland. Die bundesgesetzlichen Regelungen sorgen dafür, dass bundesweit einheitliches materielles Recht zur Anwendung kommt, was bei der Klärung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem öffentlichen Träger und den (z.B.) zahlungsverpflichteten Eltern für beide Seiten von Vorteil ist. Darüber hinaus garantiert die sich daraus ergebende Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes eine Einheitlichkeit der Rechtsanwendung.
- **Bundesweit vergleichbare Standards in der Kinder- und Jugendhilfe** müssen weiterentwickelt werden und erhalten bleiben. Umfang und Qualität der Leistungen können nicht ausschließlich von örtlichen Prioritätensetzungen und den jeweils vorhandenen Ressourcen abhängen. Kinder- und Jugendhilfe benötigt einen bundesweiten rechtlichen, organisatorischen und fachlichen Zusammenhang, um maximale Potentiale in einem lernenden Netzwerk bieten zu können.
- Die **Verknüpfung von Politikfeldern** zeigt sich auch in den Leistungsfeldern des KJHG. Sie sind an vielen Stellen mit anderen Politikfeldern, die auf Bundesebene geregelt sind, in engem Zusammenspiel zu verstehen wie z.B. Arbeits- und Wirtschaftspolitik, Jugendstrafrecht, Sozialrecht, Genderpolitik, Familienpolitik. Würde die Regelungskompetenz des Bundes auf weiten Strecken der Jugendhilfe aufgegeben, gingen sinnvolle gemeinsame Steuerungsmöglichkeiten verloren.
- Die Herauslösung des Jugendhilferechtes aus dem Sozialrecht (SGB) zieht **vermehrten Verwaltungsaufwand** nach sich. In jedem Bundesland müsste beispielsweise für alle Rechtsgegenstände, die bisher im SGB I und SGB X enthalten sind, ein

neues, eigenes Verwaltungsverfahren entwickelt werden. Die Transaktionskosten würden steigen.

- Die **Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen** in politischen Entscheidungsprozessen muss erhalten werden. Kinder- und Jugendhilfe ist verpflichtet, dem Kindeswohl und dem Elternrecht in allen Gesetzgebungsverfahren und Verwaltungsverfahren Angelegenheiten angemessen Raum zu verschaffen (vgl. Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention). Die oberste Bundesbehörde und der/die Fachminister(in) haben die Aufgabe, Gesetzesverfahren des Bundes und das Verwaltungshandeln von Bundesbehörden interessengeleitet zu begleiten und zu qualifizieren. Die Bundeszuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe drückt sich auch in der Förderung von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Zusammenschlüsse aus, die vielfältige Aufgaben mit bundesweiter Bedeutung übernehmen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualifizierung von politischen Entscheidungen im Bund und in der Europäischen Union.
- Die **bewährte Zweigliedrigkeit des Jugendamtes in Verwaltung und Jugendhilfeausschuss** und die besondere Stellung der Kinder- und Jugendhilfe mit ihrer Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern kann nur durch eine Bundeszuständigkeit durchgängig gesichert werden. Das zeigen die unverständlichen Bestrebungen einzelner Bundesländer, die Zweigliedrigkeit aufzuheben sowie aktuelle Überlegungen einzelner Kommunen, die auf eine Änderung der Regelung der Zuständigkeiten spekulieren. Dabei würde ein wichtiger Ort verloren gehen, der eine wirkungsvolle Beteiligung ermöglicht, an dem spezifische Fragen der Jugendhilfe ausgetauscht und qualifiziert gelöst werden und eine effektive Interessensvertretungspolitik für Kinder und Jugendliche geschieht.
- Für die **europäische Diskussion** ist mit dem SGB VIII ein Rahmen gesetzt, der die staatliche Verantwortung beschreibt, doch durch die freien Träger eine Form der Umsetzung ermöglicht, die vor Ort die Qualität und die Anbietersgewähr beinhaltet. In einer Zeit, in der - ganz im Sinne der sich abzeichnenden europäischen Verfassung - der Rat der Europäischen Union und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten gemeinsame Zielsetzungen, z.B. in den Bereichen Partizipation sowie Information der Jugendlichen, verabschiedet haben und die Entschließung solcher Zielsetzungen für weitere Bereiche kurz bevor stehen, wäre es unverständlich, wenn Deutschland diese Regelungskompetenzen dezentralisieren würde.
- Kinder- und Jugendhilfe ist ein **wesentlicher Garant für eine Vielfalt an Angeboten nonformaler und informeller Bildung** - und das ausdrücklich nicht nur in den immer wieder benannten Tagesein-

richtungen für Kinder im Vorschulalter sondern gerade auch in der Kinder- und Jugendarbeit mit ihren vielfältigen Angeboten der außerschulischen Jugendbildung. Den Bildungsbeitrag der Kinder- und Jugendhilfe sehen wir ausdrücklich nicht als Argument, die Jugendhilfe oder ihre Bildungsangebote aus der Bundeszuständigkeit herauszulösen. Die Ergebnisse der (schulischen) Bildungspolitik in Hoheit der Länder sind keineswegs dazu geeignet, für die Übernahme dieses Modells für alle Bildungsangebote zu werben. In anderen Gebieten der Bildung, siehe die berufliche Bildung und die Hochschulpolitik, sind diese Zuständigkeiten ebenfalls unter fachlichen und vergleichenden Gesichtspunkten höchst umstritten.

Die Forderungen der Länder und der Kommunen nach einem angemessenen Gestaltungsspielraum bzw. Ausgestaltungsmöglichkeiten bei den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist dem Grunde nach verständlich. Sie ist jedoch im KJHG, welches vor allem die Aufgabe eines Rahmengesetzes hat, ausdrücklich vorgesehen und wird von den meisten Ländern zumindest organisatorisch durch ein Ausführungsgesetz (KJHAG) geregelt. Die Forderung nach einer Ausweitung dieser Möglichkeiten bis hin zur Verlagerung der gesamten Zuständigkeit auf die Länderebene ist auch deshalb unverständlich, weil die vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten bisher oft nicht genutzt werden. Ein Blick in die benannten Ausführungsgesetze zeigt dies.

Wir treten daher vehement für den Erhalt des Kinder- und Jugendhilfegesetzes als Bundesgesetz ein und fordern politische Verantwortliche auf, im Sinne von Kinder und Jugendlichen dafür einzutreten.

Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten, Mühlendamm 3, 10178 Berlin.

Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit, Hohe Straße 73, 53119 Bonn

Bundesarbeitskreis Arbeit und Leben, Hans-Böckler-Str. 39, 40476 Düsseldorf

Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung, Küppelstein 34, 42857 Remscheid.

Deutsche Sportjugend, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt.

Deutscher Bundesjugendring, Mühlendamm 3, 10178 Berlin.

Eine Sammlung von Materialien und Stellungnahmen zum Thema findet sich unter www.dbjr.de.